

Entgeltordnung zur Satzung für den RuheForst Stiftswald Kaufungen

4.16

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) und der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. 1970 S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. 1991 S. 333) und in Ausführung der Satzung für den RuheForst Stiftswald Kaufungen vom 13.05.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in der Sitzung vom 13.05.2009 für den RuheForst Stiftswald Kaufungen folgende

Entgeltordnung

beschlossen:

I. Entgeltspflicht

§ 1 Entgelterhebung

Für die Benutzung des Friedhofes werden für Leistungen nach der Satzung für den RuheForst Stiftswald Kaufungen vom 13.05.2009 Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

1. Schuldner der Entgelte für Leistungen nach der Satzung für den RuheForst Stiftswald Kaufungen sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind:

die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
der überlebende Ehegatte,
die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie,
der Haushaltsvorstand,
der Inhaber des Grabes.

2. Entgeltpflichtig ist in jedem Falle auch

a) der Antragsteller und

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Kaufungen gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Entgelte

1. Die Entgelte werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung für den RuheForst Stiftswald Kaufungen fällig und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Entgelte sind sofort nach Anforderung zu zahlen.

§ 4 Rechtsmittel

1. Gegen die Heranziehung zu den Entgelten sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Entgelten nach dieser Entgeltordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 Beitreibung

Sämtliche Entgelte, die nach dieser Entgeltordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. S. 151 ff.) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Entgelte, die nach dieser Entgeltordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 7 Entgelte

1) Für die Bestattungen werden folgende Entgelte erhoben:

a) GemeinschaftsBiotop mit bis zu 12 Beisetzungsstellen:

Wertungsstufe I	Entgelt je Beisetzungsstelle	511,70 €
Wertungsstufe II	Entgelt je Beisetzungsstelle	821,10 €
Wertungsstufe III	Entgelt je Beisetzungsstelle	1.023,40 €
Wertungsstufe IV	Entgelt je Beisetzungsstelle	1.785,00 €

b) Familien- oder FreundschaftsBiotop mit bis zu 12 Beisetzungsstellen:

Wertungsstufe I **2.975,00 €**

Wertungsstufe II **4.165,00 €**

Wertungsstufe III **5.355,00 €**

Wertungsstufe IV **9.520,00 €**

c) EinzelBiotop:

Wertungsstufe I **2.975,00 €**

Wertungsstufe II **4.165,00 €**

Wertungsstufe III **5.355,00 €**

Wertungsstufe IV **9.520,00 €**

d) **Beisetzungsentgelt je Beisetzung** **238,00 €**

- 2) Die Entgelte nach Abs. 1 Buchstabe d) können alle drei Jahre nach Maßgabe einer Kostensteigerung für den Urneneinkauf angepasst werden.
- 3) Die Gemeinde ermächtigt das Stift Kaufungen im Namen der Gemeinde nach Maßgabe der Entgeltordnung gegenüber dem Kunden den Nutzungsvertrag abzuschließen und dem Kunden die Nutzung im Namen der Gemeinde in Rechnung zu stellen. Dem Stift Kaufungen werden die Kassengeschäfte übertragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kaufungen, den 13.05.2009 (S)

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

gez.
Peter Klein
Bürgermeister